

Verbandsversammlung am 15.12.2017

Anhang zu TOP 5 – Zielabweichungsverfahren Kiesabbau „Grund“

Ergänzend zu den Unterlagen für die Zielabweichung erhalten Sie im Anhang die beim Regionalverband eingegangenen Einwendungen und Bedenken zum Zielabweichungsverfahren in „Grund“, Gemeinde Vogt sowie zur Situation am Standort „Grenis“, Gemeinden Amtzell und Wangen:

01	Schreiben der Gemeinde Vogt	26.11.2017
02	Schreiben Herr Dr. Wenzel, CDU-Ortsverband Vogt	26.11.2017
03	Schreiben von Herrn Geiger, UB-Gemeinderatsfraktion Vogt vom 25.11.2017	25.11.2017
04	Schreiben von Herrn Bruno Werner von Kreit betreff Kulturdenkmal „Mosisgreut“	25.11.2017
05	Schreiben der Gemeinde Baienfurt und des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt	24.11.2017
06	Antwortschreiben des Regionalverbandes an den CDU-Gemeindeverband Vogt und Herrn Dr. Wenzel	19.10.2017
07	Schreiben CDU-Fraktion der Gemeinde Vogt und identisches Schreiben von Herrn Dr. Wenzel	12.10. und 16.10.2017
08	Antwortschreiben Regionalverband an die Gemeinde Vogt auf deren Schreiben vom 12.09.2017, Herrn Bürgermeister Smigoc	13.10.2017
09	Schreiben der Gemeinde Vogt an den Regionalverband	12.09.2017
10	Offener Brief von Herrn Gemeinderat Scharpf, UL Gemeinde Vogt	14.08.2017

Die Vorträge zur Veranstaltung zum Kiesabbau „Grund“ vom 13.11.2017 können im Internetauftritt der Gemeinde Vogt, Rubrik „Neues der Gemeindeverwaltung Vogt“, unter „Präsentation vom Informationsabend zum Kiesabbau in Grenis und Grund 13.11.2017“ heruntergeladen werden.

Auf die im Appell von Herrn Scharpf aufgeworfenen Fragestellungen vom 14.08.2017 wurde in der Bürgerinformation am 19.06.2017 in Vogt sowie in der Erörterung des Vorhabens für die Gemeinderäte der Gemeinden Vogt, Waldburg, Amtzell, Baienfurt, Baindt, Wangen i.A. am 13.11.2017 in Waldburg soweit möglich bereits eingegangen, wie auch in einem weiteren Antwortschreiben auf Fragen der Gemeinde Vogt.



Bürgermeisteramt Vogt, Kirchstr. 11, 88267 Vogt

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Herrn Verbandsdirektor Wilfried Franke
und die Mitglieder des Planungsausschusses
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Telefon: (07529) 209-0
Telefax: (07529) 209-24
Sachbearbeiter: Peter Smigoc
Durchwahl: (07529) 209-21
Internet: www.vogt.de
E-Mail: smigoc@gemeinde-vogt.de
AktENZEICHEN: 364.411
Datum: 26.11.2017

**Kiesabbau in Grenis und Grund
Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Rohstoffe
Zielabweichungsverfahren für den Standort Grund, Gemeinde Vogt**

Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Franke,
sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Kugler,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Planungsausschusses,

am 28.11.2017 wird der Planungsausschuss des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben über den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans beraten. Wir sind davon erheblich betroffen. Auf unserem Gemeindegebiet soll westlich des Ortsteils Grund im Altdorfer Wald ein ca. 11 ha großes neues Vorranggebiet zum Kiesabbau ausgewiesen werden. Für eine Teilfläche wurde darüber hinaus ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet, mit dem sich der Planungsausschuss ebenfalls am 28.11.2017 befasst.

Wir lehnen die Zulassung der Zielabweichung entschieden ab, ebenso die Ausweisung des Abbaugebietes in Grund im Rahmen der Planfortschreibung. Wir bitten Sie, dem Zielabweichungsverfahren nicht zuzustimmen und die Ausweisung des Kiesabbaustandorts in Grund aus dem Fortschreibungsentwurf heraus zu nehmen.

Der Altdorfer Wald ist ein außergewöhnlicher Wasserspeicher, der im Gegensatz zu anderen Wasserquellen kaum Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und der daher – auch bei sich nachteilig verändernden Gesamtumständen, wie z. B. durch den

Klimawandel – die Versorgung für künftige Generationen sicherstellen kann. Der beabsichtigte Kiesabbau würde massiv in Grund und Boden eingreifen und den natürlichen Schutz des Wasserspeichers zu Nichte machen. Dieser äußerst wertvolle Wasserspeicher darf durch den vorgesehenen Kiesabbau in keiner Weise gefährdet werden. Bitte beachten Sie dies bei der Abwägung der Belange und insbesondere Ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Zielabweichungsverfahrens.

Der Altdorfer Wald ist zudem wertvoller Bestandteil eines überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraums. Er bildet einen besonderen voralpinen Höhenzug, der landschaftlich besonders wertvoll und einzigartig ist. Dieses schützenswerte Landschaftsbild würde durch einen Kiesabbau auf einer Fläche von 11 ha zerstört.

Hinzu kommt, dass der Kiesabbau im Altdorfer Wald Teil eines nicht tragfähigen „Satellitenkonzepts“ sein soll. Die Gemeinde Vogt lässt das Konzept rechtlich prüfen. Die von uns hinzugezogene Kanzlei W2K kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das Satellitenkonzept rechtlich nicht tragfähig ist. Der Abbau- und Verwertungsstandort Grenis kann nicht durch ein neues Abbaugelände in Grund gesichert werden. Denn die bestehende, auf § 35 BauGB gestützte, Genehmigung für die Asphaltmischanlage in Grenis erstreckt sich nur auf die Verwertung von Kies aus dem Abbaugelände Grenis. Die Verwertung von Kies von einem anderen Standort – wie Grund – würde vom genehmigten Betriebskonzept abweichen und eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellen, die nicht genehmigungsfähig wäre. Anlagen zur Rohstoffverarbeitung sind im Außenbereich unzulässig, soweit sie sich nicht als technisch notwendige und untergeordnete Ergänzung eines (ortsgebundenen) Kiesabbaubetriebs darstellen. In Grenis dürfen daher keine Kiese aus einem etwaigen Abbaugelände Grund gebrochen werden. Das Rechtsgutachten soll voraussichtlich am 13.12.2017 im Gemeinderat vorgestellt werden. Wir leiten es dann gerne an Sie weiter.

Das „Satellitenkonzept“ zieht im Übrigen erhebliche ungelöste Verkehrsprobleme nach sich. Es ist bis heute nicht verbindlich geklärt, auf welchem Weg der unmittelbare Abtransport stattfinden sollte. Es ist für uns untragbar, das abzubauen Material mitten durch die Ortslage des Teilorts Grund zu transportieren. Auch der Transport durch das Gemeindegebiet nach Grenis bringt spürbare Beeinträchtigungen und Belastungen für die Bevölkerung mit sich.

Keinesfalls können wir akzeptieren und (auch der Bevölkerung) vermitteln, dass über das vor kurzem beim Regierungspräsidium Tübingen eingeleitete Zielabweichungsverfahren vorschnell und ohne angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung vollendete Tatsachen geschaffen werden. Der Planungsprozess des Regionalverbands würde durch die Zulassung einer Zielabweichung für den Kiesabbau im Altdorfer Wald infrage gestellt und entwertet. Auf das Ergebnis des Planungsprozesses der Fortschreibung des Regionalplans

Bankverbindungen:

Volksbank Allgäu-West 421 353 015 (BLZ 650 920 10) IBAN: DE18 6509 2010 0421 3530 15 BIC: GENODES1WAN
Kreissparkasse Ravensburg 48 000 440 (BLZ 650 501 10) IBAN: DE32 6505 0110 0048 0004 40 BIC: SOLADES1RVB
Postbank Stuttgart 17 164 703 (BLZ 600 100 70) IBAN: DE47 6001 0070 0017 1647 03 BIC: PBNKDEF

käme es gar nicht mehr an. Die bei einem derartigen Vorhaben notwendige Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung würde verhindert.

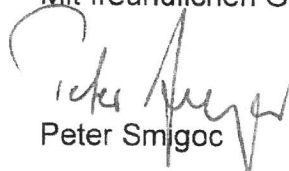
Die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Zielabweichung liegen auch nicht vor. Es liegt auf der Hand, dass das Anliegen, den Standort Grenis zu sichern, keinen Härtefall begründen kann. Denn in der Anlage in Grenis dürften gar keine Kiese aus Grund verarbeitet werden. Zudem sind noch ausreichende Kiesvorkommen vorhanden. Des Weiteren sind die Grundzüge der Planung berührt. Dem Vorhaben stehen gleich drei Ziele der Raumordnung entgegen. Betroffen ist ein „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ und ein „Überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum“. Vor allem aber hat der Regionalverband in seinem rechtsgültigen Regionalplan ausdrücklich festgelegt, dass im Altdorfer Wald bei Grund kein Rohstoffabbau zulässig ist (Ausschlussgebiet). Diese Festlegung kann nicht über ein Zielabweichungsverfahren in ihr Gegenteil (Vorranggebiet) verkehrt werden. Eine solche Abweichung betrifft die Grundzüge und das Grundgerüst des rechtsgültigen Regionalplans.

Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Zielabweichung „nur“ für eine Teilfläche von 4 ha beantragt wurde. Es ist allgemein bekannt, dass die Gesamtfläche, die ausgeschöpft werden soll, 11 ha beträgt. Unter diesen Vorzeichen kann weder im Zielabweichungsverfahren selbst noch mit Blick auf das UVP-Recht eine Fläche von nur 4 ha zu Grunde gelegt werden. Dieses schrittweise Vorgehen kann nicht akzeptiert werden, auch vor dem Hintergrund des Vertrauens der Öffentlichkeit in Planungs- und Genehmigungsprozesse.

Wir möchten Sie bitten, die vorgenannten Gesichtspunkte bei Ihren Beratungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Es ist nicht zu vermitteln, dass durch ein Zielabweichungsverfahren im Vorfeld, und damit losgelöst von der Gesamtbetrachtung, vollendete Tatsachen geschaffen werden, insbesondere auch nachdem bereits die Regionalplanfortschreibung läuft. Deshalb werden wir alles daran setzen, dies zu verhindern und unsere Position im anstehenden Planungsverfahren des Regionalverbands deutlich zu machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Smigoc

Bürgermeister

Bankverbindungen:

Volksbank Allgäu-West 421 353 015 (BLZ 650 920 10) IBAN: DE18 6509 2010 0421 3530 15 BIC: GENODES1WAN
Kreissparkasse Ravensburg 48 000 440 (BLZ 650 501 10) IBAN: DE32 6505 0110 0048 0004 40 BIC: SOLADES1RVB
Postbank Stuttgart 17 164 703 (BLZ 600 100 70) IBAN: DE47 6001 0070 0017 1647 03 BIC: PBNKDEF

Mail von Herrn Dr. Wenzel vom 26.11.2017 an die Mitglieder des Planungsausschusses:

02

Sehr geehrte Mitglieder des Planungsausschusses, liebe Parteifreunde,

seit zirka fünf Monaten beschäftigt uns, den CDU-Ortsverband und die CDU-Gemeinderatsfraktion in Vogt intensiv das Thema Kiesabbau in Vogt-Grund, das bei Ihnen am kommenden Dienstag auf der Tagesordnung steht. Mittlerweile sind von dem Vorhaben annähernd 20.000 Menschen direkt betroffen. Wir als CDU-Ortsverband und Gemeinderatsfraktion haben uns der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger angenommen. Es geht insbesondere um eine massive Zunahme des Schwerlastverkehrs im Gemeindegebiet, eine mögliche Gefährdung von weitreichenden Wasserquellen und einen Verfahrensverlauf, der den Bürgerinnen und Bürgern so nicht zu vermitteln ist. Hier seien die Stichworte *befristete Genehmigung* für das Asphaltmischwerk in Grenis und *Zielabweichungsverfahren* für die geplante Kiesgrube in Grund genannt.

Der CDU-Ortsverband in Vogt hat dazu einen Fragenkatalog erstellt, der auch Ihnen zur Information zugegangen ist, wie uns Herr Franke am 19.10.2017 schriftlich versicherte. Die Fragen richteten sich an den Regionalverband, das Landratsamt und das Regierungspräsidium und sind noch längst nicht beantwortet. Insbesondere stehen die Antworten vom Landratsamt und Regierungspräsidium noch aus. Daher ist es für uns äußerst schwierig, unseren Bürgerinnen und Bürgern eine verständliche Erklärung für das Vorhaben zu liefern. Ich möchte Sie daher bitten, bei Ihrer Sitzung am kommenden Dienstag die Belange der Bürgerinnen und Bürger in Vogt, Waldburg, Wolfegg, Karssee, Amtzell, Baintdt und Baienfurt in Ihre Betrachtungen mit einzubeziehen und eine Vertagung der Thematik in Erwägung zu ziehen, bis alle offenen Fragen beantwortet sind.

Für persönliche Gespräche und Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Christoph Wenzel
Gemeinderat und Fraktionsführer

P.S. Alle Artikel und Videos zum Thema Kiesabbau Grenis - Grund hat die Schwäbische Zeitung in einem Dossier zusammengestellt:

www.schwaebische.de/kiesabbau

Dr. Christoph Wenzel
Greutbühl 106, 88267 Vogt
T: 07527/954311 (priv.) 07529/973414 (Praxis) 0160/98382875 (mobil)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kugler,

ich schreibe Ihnen im Namen der UB-Vogt.

Die UB-Vogt ist die größte Gemeinderatsfraktion mit 8 von 14 Sitzen. Wir sind immer nah am Ohr unserer Bürger und verstehen ihre Ängste und Sorgen.

Da es bei dem geplanten Kiesabbaugebiet in Grund um eine, nach unserer Sicht, sehr kritisches Gebiet in Bezug auf das Grundwasser handelt haben wir von der UB-Vogt

unsere Überlegungen in einer Stellungnahme zusammengefasst.

Bitte nehmen Sie unsere Sorgen mit in Ihre Überlegungen auf und geben Sie uns Zeit mit Fachleuten das Abbaugebiet genau zu untersuchen.

Daher bitte wir Sie, *stimmen sie nicht für das Zielabweichungsverfahren.*

In der Anlage sehen Sie unsere Stellungnahme zu dem Zielabweichungsverfahren

Weiter ein Link zu dem Thema Trinkwasser im Altdorfer Wald, der von der UB-Vogt in der „Schwäbischen“ veröffentlicht wurde.

<http://szo.de/arid,10773740>

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Geiger

Gemeinderat der UB-Vogt

www.ubvogt.de

info@schleiferei-geiger.de

An die Mitglieder des Planungsausschusses Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Zielabweichungsverfahren Kiesgesellschaft Karsee

Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig.

Da die Fortschreibung vom Regionalplan in geraumer Zeit abgeschlossen ist, ist das Verfahren einer Zielabweichung nicht notwendig.

Die betroffenen Bürger und Kommunen benötigen Zeit, um für dieses wichtige Vorhaben entsprechende Unterlagen zu beschaffen. Es müssen Gutachten erstellt werden und die Sachlage rechtlich geprüft werden und das braucht Zeit: daher keine Zielabweichung.

Auf ein Zielabweichungsverfahren kann verzichtet werden, da laut Aussage von Herrn Dr. Mohr das Kiesvorkommen noch für mehrere Jahre ausreichend ist. Sollte der Rohstoff trotzdem nicht in ausreichender Güte und Menge vorhanden sein, muss der Kiesgesellschaft Karsee ein Zukauf von dem gewünschten Rohstoff aus der Kiesgrube Molpertshaus oder einer anderen Kiesgrube ermöglicht werden bis die Fortschreibung von der Regionalplanung genehmigt ist.

Was ist mit der südlichen Erweiterung von der jetzigen Kiesgrube, warum hier kein Zielabweichungsverfahren?

Warum kann die noch bestehende Kante am Landschaftsschutzgebiet Langrain nicht abgebaut werden? Auch der Landschaftsschutz muss hier mit auf den Prüfstand.

Der Abtransport von dem Kiesvorkommen ist noch nicht geklärt. Die vorgeschlagene Routen sind nicht befahrbar (Brücke in Wassers) oder noch gar nicht verhandelt; wie die Querverbindung von der L317 auf die L324.

Eine Variante über Unterankenreute und Waldburg wurde bereits vom Regionalverband wegen der direkten Belastung der Ortsdurchfahrten verworfen. Was ist mit den Ortsdurchfahrten in Grund, Unterhalden, Moser und Vogt? Sind hier Bürger 2.Wahl?

Ein weiterer Grund diesem Zielabweichungsverfahren nicht zuzustimmen.

Der Grundwasserschutz darf in dieser Angelegenheit nicht außer Acht gelassen werden, er muss bei der Entscheidung an erster Stelle vor wirtschaftlichen Interessen liegen. Der Altdorfer Wald ist ein einmaliges Grundwasservorkommen, das Wasser in einer Güte von Mineralwasser aufweist. Durch den bewaldeten Höhenrücken zwischen Waldburg und Wolfegg ist das Wasservorkommen in einer Güte, die sonst nirgendwo erreicht wird. In diesem Bereich erfolgen keine Düngung und kein Ausbringen von Spritzmittel. Somit ist das Grundwasservorkommen für viele Jahrzehnte mit dieser Qualität gesichert, wobei andere Brunnen und Quellen durch Verunreinigungen eventuell in naher Zukunft geschlossen werden müssen und dann benötigen wir den Grundwasserspeicher Altdorfer Wald.

Für uns von der UB heißt es deshalb, kein Zielabweichungsverfahren in Grund. Das Gebiet, ist als Grundwasserspeicher zu wertvoll, um unbedachte, übereilte Beschlüsse zu fassen, die auch in wirtschaftlicher Sicht nicht notwendig sind.

Ihre UB-Gemeinderatsfraktion

Schreiben von Herrn Bruno Werner von Kreit an Herrn Verbandsvorsitzendem Kugler vom 25.11.2017

04

Sehr geehrter Herr Vorsitzender und Bürgermeister Kugler,

gestatten Sie mir, dass ich erneut und dieses Mal als Verantwortlicher für ein öffentliches oberschwäbisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung mit über 500-jähriger Heimatgeschichte auf Sie zukomme.

Anbei erhalten Sie das Eintragungsgutachten des Landesdenkmalamtes Tübingen aus dem Jahre 2012 (Erstellungsdatum liegt vor Genehmigung und Erstellung der Asphaltmischanlage in Grenis im Jahre 2014) mit der Begründung der Denkmaleigenschaft gemäß § 12 DSchG. An seiner nachhaltigen Erhaltung besteht laut Gutachten „ein gesteigertes öffentliches Interesse“.

Wir sind somit Träger öffentlicher Interessen und gesetzlich verpflichtet, den entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Mit der Eintragung gemäß § 12 DSchG erwächst jedem Denkmaleigentümer ein gesetzliches Klagerecht gemäß „Drittenschutz aus dem Denkmalschutz“. Dieser Drittenschutz ist ein Reflex des Umstandes, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, alle notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung des Kulturdenkmals zu leisten.

Ferner sind das Landesdenkmalamt Tübingen und auch wir als Eigentümer gesetzlich verpflichtet, alle notwendigen Abwehrmaßnahmen zu ergreifen im Falle einer Beeinträchtigung des Kulturdenkmals durch Dritte.

Dass ein bundes- und landesweit ausgezeichnetes oberschwäbisches Kulturdenkmal (KFW-WARD 2012, Denkmalschutzpreis Baden Württemberg 2012) in einen industriellen Komplex aus Asphaltmischanlage und Brecheranlage einerseits und einer nahezu unerschöpflichen Kiesgrube (Grund) andererseits für die nächsten fünf Jahrzehnte integriert werden soll, macht die authentische Erhaltung unseres Denkmals nahezu unmöglich. Es stellt aus heimatgeschichtlichen Gründen eine Provokation dar. Eine Ironie für die Denkmalpflege in Baden Württemberg.

Sollten die derzeitigen Planungen des Regionalverbandes Realität werden, weisen wir darauf hin, dass die nachhaltigen hohen Erhaltungsaufwendungen des Kulturdenkmals Mosisgreut nicht mehr gesichert sind.

Verehrter Herr Vorsitzender und Bürgermeister Kugler wir bitten Sie freundlichst auch diesen Denkmalaspekt zu berücksichtigen und danken Ihnen im voraus hierfür recht herzlich.

Mit besten Grüßen
Familie Werner von Kreit



Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg Teil A1
Begründung der Denkmaleigenschaft gemäß § 12 DSchG

Regierungsbezirk:	Tübingen	Erstellt:	05.12.2012
Kreis:	Ravensburg	Bearbeiter:	Ruhland, Tuchen
Gemeinde:	Vogt	Stand:	04.03.2013
Ortsteil:	Vogt	Bearbeiter:	Ruhland, Tuchen
Wohnplatz/Gewann:	Mosisgreut	Az.:	26-Ru
Straße/Hausnr.:	Mosisgreut 2		
Flurstück Nr.:	1071		
Objekt / Schutzgut:	Rittergut Mosisgreut		

Gutshof, bestehend aus dem Wohnhaus (Schlösschen: zwei- bis dreigeschossiger Putzbau in Hanglage, an der Stelle einer 1793 abgebrannten Burg ab 1816 errichtet), sowie der Sebastianskapelle (verputzter Saalbau mit polygonalem Chor und Glockenarkade, spätmittelalterlich mit Ausstattung vornehmlich des 19. Jahrhunderts) und dem Wirtschaftsgebäude (massive Dreiflügelanlage mit Rundturm, in mehreren Bauabschnitten zwischen 1820 und 1932 entstanden), alles eingebettet in eine Gartenlandschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit einigen erhaltenen Staffagebauten und Wassergräben.

Das Rittergut Mosisgreut ist mit seinen hauptsächlich ab dem frühen 19. Jahrhundert an der Stelle einer mittelalterlichen Burg errichteten Bauten ein anschauliches Zeugnis für die Wohn- und Lebensverhältnisse und das Selbstverständnis einer adeligen Familie während des 19. und 20. Jahrhunderts in Oberschwaben. Es ist als Sachgesamtheit ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung aus wissenschaftlichen (architekturhistorischen und bautypologischen) sowie aus heimatgeschichtlichen Gründen. In Bezug auf die Sebastianskapelle und ihre Ausstattung sind auch künstlerische Schutzgründe geltend zu machen. An der Erhaltung des Kulturdenkmals besteht vor allem wegen seines exemplarischen und dokumentarischen Wertes ein gesteigertes öffentliches Interesse.

Die Sebastianskapelle im Südosten der Gutsanlage ist das älteste erhaltene Bauwerk des Ritterguts. Es handelt sich um einen Saalbau mit Polygonalchor und steinerner Glockenarkade auf dem Giebel. Die Kapelle stammt im Kern aus gotischer Zeit und wurde 1849 restauriert. In den folgenden Jahrzehnten entstanden das Gestühl und der Schnitzaltar im Chor, beide von Theodor Schnell dem Älteren. Aus älterer Zeit stammen ein Messschrank von 1618, die Figur des Hl. Sebastian, um 1700, und ein großes Gemälde der Muttergottes von Steinbach, wohl 18. Jahrhundert.

Die Sebastianskapelle wurde am 18.03.1927 eingetragen in das aufgrund von Artikel 97, Absatz 7 der württembergischen Bauordnung angelegte Landesverzeichnis der Bau- und Kulturdenkmale unter Nr. 1032, 2. Gemäß § 28.1.2 des baden-württembergischen Denkmal-

schutzgesetzes gilt sie als eingetragen in das Denkmalsbuch.

Das Gut gehört seit 1690 bis heute der schon von Kaiser Karl V. geadelten Familie Werner (von Kreit). Sie führte den neuen Besitz zwar fortan im Namen (Kreit = Greut), verpachtete das Gut zunächst aber mehr als hundert Jahre lang. 1793 brannte die alte Burg ab. Gut zwei Jahrzehnte später begann Franz Christoph Werner von Kreit (1756-1835), der damals und bis zu seiner Pensionierung um 1818 als Steuererheber und Zollbeamter in Friedrichshafen tätig war, den Wiederaufbau. Unter Nutzung der alten Grundmauern entstand 1816-18 ein der Erbauungszeit entsprechendes, bequemes Wohnhaus. Ab 1817 bewirtschaftete die Familie das Gut selbst; drei Jahre später bezog sie den Neubau („Schlösschen“) als ständigen Wohnsitz. Bis heute ist das Gebäude weitgehend in der Gestalt des frühen 19. Jahrhunderts überliefert (1866/67 wurde es im Nordwesten erweitert, eine Renovierung mit hauptsächlich inneren Umbauten erfolgte ab 1919). Die Architektur wird geprägt durch die in Achsen angeordneten, je nach Stockwerk verschieden großen, rechteckigen Fenster und ein Walmdach. Besonders markant sind einzelne historisierende Elemente, etwa das wohl um 1850 eingefügte Spitzbogenportal an der nach Süden gerichteten fünfachsigen Eingangsfassade und die beiden Spitzbogentüren von 1919 im Norden. Innen haben sich die Holzsäulen im Treppenturm des 17. Jahrhunderts erhalten und die Dielenfußböden sowie Fenster und Türen aus der Erbauungszeit des Schlösschens. Im Untergeschoss befinden sich noch umfangreiche Kellerräume vom Vorgängerbau.

Gerade diese Relikte galten dem Bauherrn als Beleg für die lang zurückreichende Familiengeschichte. Da sich im 19. Jahrhundert keine schriftlichen Nachweise für die steuerliche Anerkennung der Familie als Adelsgeschlecht finden ließen, achtete man darauf, den Kernbau der Burg an der alten Stelle und unter Benutzung eines noch vorhandenen jüngeren Treppenturms wieder zu errichten, um die Kontinuität des ritterlichen Wohnsitzes zu belegen.

Der Bauherr Franz Christoph Werner von Kreit (1756-1835) stellte in der Antwort auf ein Behördenschreiben von 1823 klar *„dass, wenn auch sein Wohngebäude kein förmliches Schloß, so doch dasselbe massiv gebaut, 3stokigt auf die alten Burgmauern gestellt, einem Schlößchen gleich und von einem ehemals bestandenen Schloßgraben umgeben sey.“*

Auch die Renovierung ab 1919 blieb in Bezug auf Architektur und Ausstattung konservativ, wovon zum Beispiel die erhaltenen historisierenden Kachelöfen und das bunte Wappenfenster von 1924 im Treppenhaus zeugen.

Die Wohnkultur der Gutsfamilie entsprach im übrigen dem zeitgenössischen Komfort des 19. Jahrhunderts. Augenscheinlich aus der Zeit des Bauherrn, seiner Kinder und Enkel - nach der Familientradition sogar vom Bauherrn Franz Christoph Werner von Kreit selbst - stammt die gut überlieferte Einrichtung des Salons - eine durch Generationen benutzte, gepolsterte Sitzgruppe (vier Stühle, zwei Armsessel und ein Sofa) samt Säulentisch und einbeinigem Konsoltisch sowie einem intarsierten Aufsatzschrank und einer Glasvitrine, die als Zubehör zusammen mit dem Schlösschen eine Einheit von Denkmalwert bilden.

Ab 1820 entstand das große nördliche Ökonomiegebäude als steinsichtiger Rechteckbau. Bei seiner Errichtung ebenso wie bei den betriebstechnisch notwendigen Erweiterungen im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde auf das Erscheinungsbild auch dieser Bauteile im Hinblick auf eine Historisierung der gesamten Gutsanlage Wert gelegt. Der Staffelgiebel gehört zum Formenrepertoire von spätmittelalterlicher Architektur, ebenso der im Zusammenhang mit der (Holz-)Remise angefügte Rundturm. An Staffelgebauten in Landschaftsgärten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts erinnert die Südfassade der Remise.

(Das Gebäude Mosisgreut 1 stammt aus den 1980er Jahren und ist kein Kulturdenkmal)

Seit 2011 liegt eine Untersuchung zum Schlossgarten von dem Gartenhistoriker und Landschaftsgärtner Hartmut Teske vor. Demzufolge war die Landschaft rings um das Rittergut und auf dem Gelände selbst gestaltet und zwar sowohl gärtnerisch als auch mithilfe von baulichen Maßnahmen: durch die Errichtung von Gräben, Brücken, Mauern und Türen. Dabei reichen Teile der Bepflanzung, die Fußgängerrampe zum Schösschen sowie einzelne Geh- und Fahrwege in das 19. Jahrhundert zurück; Entwurf und Ausführung der noch vorhandenen Bauten gehören jedoch im wesentlichen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts an. Etliche Staffagebauten fehlen heute. Die großen, mit schweren wappengeschückten Beschlägen versehenen Flügel des Parktors sind eingelagert. Sie gehören zum Bestand des Kulturdenkmals.

Als einstiger Rittersitz, der seit 1816 über ein Jahrhundert lang historisierend ausgebaut wurde, ist das Gut Mosisgreut mit allen bis zum 2. Weltkrieg errichteten Bauten und gestalteten Freiflächen ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Hier wird in höchst anschaulicher Weise die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Rangs einer Adelsfamilie durch Schaffung eines standesgemäßen Wohnsitzes dokumentiert. Die zitathafte Verwendung mittelalterlicher Stilformen bis weit in das 20. Jahrhundert hinein war dabei durch Generationen der bestimmende Wesenszug des Schlossausbaus.

Hinweis:

Das Gut Mosisgreut stellt auch aus Sicht der Mittelalterarchäologie ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung dar.

Mosisgreut ("Greuth") ist erstmals in einer Urkunde von 1463 erwähnt, die einen Güterverkauf an die Brüder Michel und Jos Edel "gesessen in dem Grüt" zum Inhalt hat. Weitere Besitzer bis zum Übergang an die Freiherren Werner von Kreit (1690) sind: die Ravensburger Patrizierfamilie von Moshain (vor 1531 - 1576), Roth von Schreckenstein (1576 - 1685) und Freiherren von Altmannshausen (1685 - 1690).

Das 1816 errichtete "Schösschen" steht auf den Mauern eines älteren Vorgängers, von dem sich im Erd- bzw. Kellergeschoss Mauerteile erhalten haben. Sie gehören zu einem mindestens 7 x 7 Meter großen Gebäude, das aufgrund seiner 1,45 m dicken Bruchsteinmauern als Überrest eines mittelalterlichen Wohnturms anzusprechen ist. Auf der 1626 von Johann Andreas Rauch angefertigten Landtafel der Herrschaft Waldburg ist er als quadratischer Turm mit auskragendem (Fachwerk-)aufsatz dargestellt, der von einer Mauer umgeben ist. Der Hügel, auf dem das "Schösschen" steht, dürfte ebenso Bestandteil der (spät-)mittelalterlichen Burganlage sein wie ein 1823 erwähnter "Schlossgraben", der den Burghügel einst umgab und der heute nicht mehr sichtbar ist. Zum ursprünglichen Ensemble gehört außerdem die im Kern spätgotische Kapelle St. Sebastian. Ferner ist der Rauch'schen Landkarte neben Turm und Kapelle ein weiteres Gebäude zu erkennen, bei dem es sich um den Wirtschaftshof der Burg handeln dürfte. Er ist im Bereich des heutigen, ab 1820 entstandenen Wirtschaftsgebäudes zu suchen. Möglicherweise war das gesamte Anwesen von einer Umfassungsmauer umgeben, deren Überreste sich im Boden erhalten haben könnten.

Das Gut Mosisgreut ist ein seit Jahrhunderten bestehender Adelssitz, in dem bauliche und gärtnerische Maßnahmen bis in das 20. Jahrhundert hinein an die mittelalterlichen Wurzeln des Anwesens erinnern. Die obertägig sowie im Boden befindlichen Überreste

der mittelalterlichen Burganlage sind somit ein wesentlicher Bestandteil des Kulturdenkmals, an dessen Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht.

Literatur:

Baronin Werner von Kreit, Dr. Simone: Das Rittergut Mosisgreut und seine Kapelle zum Heiligen Sebastian. In: Hecklau, Svenja u.a. (Hrsg.) Heimatbuch Vogt, Geschichte und Geschichten. Vogt 2008, S. 154-158

Krämer, Anja: Das „Schlösschen“ des Ritterguts Mosisgreut. In: Im Oberland, 19, 2008, 2, S. 21-29.

Schmidt, Richard; Buchheit, Hans (Bearbeiter): Die Kunst- und Altertums-Denkmale in Württemberg, Oberamt Ravensburg, 1931, S. 140.

Teske, Hartmut: Der Schlossgarten des Rittergutes Mosisgreut. Parkpflegewerk (unveröffentlicht), 2011.

Thierer, Manfred; Rückgauer, Ursula: Stätten der Stille. Die Kapellen im Landkreis Ravensburg. Lindenberg im Allgäu, 2010, S. 304-305

Vochezer, Joseph: Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg, Band III, Kempten 1907, S. 480



„An die Mitglieder
des Planungsausschusses
des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben

24.11.2017

**Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG für den geplanten Neu-
aufschluss einer Trockenaus Kiesung durch die Firma Kiesgesellschaft Karsee GmbH &
Co. KG in Vogt/Grund (Landkreis Ravensburg)**

Sitzung des Planungsausschusses am 28.11.2017

**hier: Stellungnahme der Gemeinde Baienfurt und des Zweckverbands Wasserversorgung
„Baienfurt-Baindt“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die am 28.11.2017 vorgesehene Beschlussfassung im Planungsausschuss
und der hierzu vorliegenden „Vorlage zu Top 5“ darf ich für die Gemeinde Baienfurt und
den Zweckverband Wasserversorgung „Baienfurt-Baindt“ wie folgt Stellung nehmen:

Das geplante Vorhaben steht im Widerspruch zu den raumordnerischen Vorgaben und Zie-
len. Die Firma Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG (Vorhabenträger) hat daher beim Re-
gierungspräsidium die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt.

Die Voraussetzungen für eine Zielabweichung nach § 24 LplG sind nicht gegeben, weshalb
eine Zustimmung zu der vom Vorhabenträger beantragten Zielabweichung nicht in Be-
tracht kommt.

I.

1. Nördlich des geplanten Vorhabens befinden sich die Quellfassungen I und II in Weißenbronnen im Weißenbronner Wald westlich Alttann auf Gemarkung Wolfegg. Beide Quellfassungen befinden sich auf dem im Eigentum der Gemeinde Baienfurt stehenden Grundstück und werden vom Zweckverband Wasserversorgung „Baienfurt-Baindt“ zur Trinkwasserversorgung in den Gemeinden Baienfurt und Baindt betrieben und genutzt.

Durch das geplante Vorhaben ist mit einer Beeinträchtigung des dortigen Grundwassers und insbesondere den dortigen Quellfassungen zu rechnen.

Nach geologischer und grundwasserfachtechnischer Einschätzung handelt es sich bei dem Grundwasservorkommen um solches von ganz seltener und erstklassiger Güte. Dies ist nach Auffassung des von der Gemeinde hinzugezogenen Geologen Tauchmann (Geoumweltteam GmbH aus Marktoberdorf) insbesondere durch die Faktoren Kies im Untergrund und Waldbewuchs an der Oberfläche bedingt. Dadurch wird eine optimale Filterwirkung gewährleistet. Im Falle einer Genehmigung und späteren Realisierung des Vorhabens, wofür das vorliegende Zielabweichungsverfahren Voraussetzung ist, werden sowohl der im Untergrund befindliche Kies sowie der dort vorhandene Wald beseitigt, so dass dann die Filterwirkung entfällt.

Nach bisheriger Einschätzung des Geologen Tauchmann spricht auch vielen dafür, dass das geplante Vorhaben im Wassereinzugsbereich der Trinkwasserquellen liegt, welcher über das dort bestehende Wasserschutzgebiet hinausreicht.

2. Das dortige Trinkwasservorkommen dient derzeit der Trinkwasserversorgung der Gemeinden Baienfurt und Baindt. Das Trinkwasserpotential des dortigen Bereichs ist jedoch erheblich höher, so dass aus heutiger Sicht ca. 60.000 bis 80.000 Einwohner mit erstklassigem Trinkwasser versorgt werden könnten. Dieser Umstand ist umso bedeutender, als andere bestehende Quellen in der weiteren Umgebung zunehmend aus hygienischen oder sonstigen Gründen geschlossen werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist auch in Erinnerung zu rufen, dass die Wasserversorgung zentrale öffentliche Aufgabe und Daseinsvorsorge ist.

Es darf nicht sein, dass wirtschaftliche Einzelinteressen des Vorhabenträgers über das öffentliche Interesse an einer langfristigen und sicheren Trinkwasserversorgung in der Umgebung gestellt werden.

Es wird daher gebeten, die Zustimmung zur Zielabweichung zu versagen, zumindest jedoch die Entscheidung hierüber auf eine der nächsten Sitzungen zu vertragen.

II.

Im Hinblick auf die hierzu vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben erstellte Sitzungsvorlage (Vorlage zu TOP 5), wird aus Sicht der Gemeinde und des Zweckverbandes auf folgendes hingewiesen (nachfolgende Bezifferung folgt der in der Sitzungsvorlage):

1. Zur Vorbemerkung

Der vom Vorhabenträger betriebene Standort „Grenis“ kann nicht in Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau in Grund gebracht werden bzw. diesen rechtfertigen.

Festzuhalten ist, dass – auch nach den Ausführungen in der Vorbemerkung der Sitzungsvorlage – dem Vorhabenträger, nicht zuletzt im Hinblick auf die unlängst erfolgte Genehmigung (Tieferlegung der Abbausohle) eine ausreichende Abbaukapazität für mindestens die nächsten fünf bis sieben (und ggf. mehr) Jahre zur Verfügung steht. Entsprechend hat sich auch der Vorhabenträger in der Informationsveranstaltung am 13.11.2017 geäußert. Weshalb daher im Hinblick auf die vorgesehene Fortschreibung des Regionalplans eine vorgezogene Genehmigung und ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren erforderlich werden sollen, ist daher nicht nachvollziehbar und in der Sache nicht begründet.

In der Vorbemerkung ist ausgeführt, dass die Betriebsgenehmigung dort befindlichen Asphaltmischanlage aufgrund der besonderen Lage im Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft“ zwischen Amtzell und „Vogt“ an die Fristen der Kiesgewinnung gekoppelt ist.

Damit kommt nicht in Betracht – und dies ist offensichtlich die Zielsetzung des Vorhabenträgers –, dass durch eine Kiesgewinnung an anderer Stelle, wie z.B. am vorliegenden Standort „Grund“, versucht wird, die Genehmigung des Asphaltmischanlage zu verlängern („Satelliten-Modell“). Es ist damit eine verkehrte Sichtweise, wenn in der Vorbemerkung ausgeführt wird, dass der vorliegende Standort zur Mitversorgung des Asphaltmischwerks genutzt werden soll.

Im Hinblick auf die bestehenden Abbaureserven zugunsten des Vorhabenträgers ist diesem auch ein Zuwarten bis zur Verabschiedung des Regionalplans zumutbar. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans können dann alle Belange, insbesondere der öffentlichen Stellen fachgerecht und in der gebotenen angemessenen Zeit dargelegt und geprüft werden. Offensichtlich hat der Vorhabenträger Sorge, dass der von ihm geplante Standort im Weiteren Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans keine Berücksichtigung finden kann, und versucht deshalb – im Rahmen eines weder gebotenen noch zulässigen Zielabweichungsverfahrens – eine raumordnerische Zulassung hierfür zu erreichen.

2. Vorhabenbeschreibung

Dort heißt es eingangs wie folgt:

„Zur Versorgung ihres Werks in „Grenis“ strebt die Firma Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG die Eröffnung eines Satellitenstandorts in „Grund“ (Gemeinde Vogt) an, von dem aus Rohkiese und Sande dem Standort „Grenis“ zugefahren werden sollen. Ziel ist es, die Versorgung des Werkes in Grenis über einen möglichst langen Zeitraum gewährleisten zu können. Damit soll die Versorgung des Asphaltmischwerks mit Splitten gewährleistet werden, die aus den in „Grund“ vorkommenden größeren Kiesen gebrochen werden können.“

(Unterstreichung stammt vom Unterzeichner)

Das so beschriebene „Satellitenmodell“ ist nicht zulässig und kann eine Zielabweichung nicht rechtfertigen, insbesondere keinen Härtefall begründen (vgl. hierzu nachfolgend). Soweit sich das Zielabweichungsverfahren auf eine Teilfläche von 4 ha mit einem Abbauvolumen von 600.000,00 m³ beziehen soll, zielt dies offenkundig darauf ab, das Vorhaben als „geringfügig“ und „wenig bedeutend“ darzustellen. Tatsache ist jedoch, dass damit ein weitreichender Anfang für einen späteren weiteren Abbau, und damit weiteren erheblichen Beeinträchtigungen gemacht ist. Dies auch im Hinblick auf die im bisherigen Entwurf „Rohstoffplanung“ zur Fortschreibung des Regionalplans vorgesehene Vorrangfläche.

Insoweit ist es „beschönigend“ bzw. missverständlich, wenn weiter ausgeführt wird, dass die Abbaustelle wieder verfüllt werden soll. Dass die Abbaufäche auf 4 ha begrenzt bleiben wird und dann wiederverfüllt wird, ist nicht realistisch; eine Wiederverfüllung wird allenfalls dann erfolgen, wenn – wie vom Vorhabenträger beabsichtigt – der gesamte Bereich abgebaut ist. Offensichtlich wird hier eine „Salami-Taktik“ verfolgt.

Ungeachtet dessen, ist eine in Jahrzehnten vorgesehene Wiederverfüllung nicht geeignet, die Trinkwasserbildung und -anreicherung in diesem Bereich dauerhaft wiederherzustellen und zukünftig zu sichern. Denn eine Wiederverfüllung wird im Regelfall mit „irgendeinem Bodenmaterial“, vielfach Bodenaushub, erfolgen, das aber gerade nicht dazu geeignet ist, eine Trinkwasserbildung zu fördern und zu gewährleisten. Denn da im Falle des Abbaus der Kies entfernt ist, fehlt es im Weiteren an einer erforderlichen Filterwirkung, welche heute die hohe Qualität des Trinkwassers bedingt.

Die Motivation des Vorhabenträgers und das Satellitenmodell sind in der Vorhabenbeschreibung dargestellt. Es heißt dort u.a.;

„Die derzeitige Planfeststellung für die Rohstoffgewinnung in „Grenis“ läuft bis Ende 2025. Danach sind Kieswerk und Asphaltmischanlagen nach aktueller Genehmigungslage zu entfernen (Rekultivierungsfrist bis zum 31.12.2017 (Anmerkung: richtigerweise wohl 2027)). Mit der Zufuhr von Rohkiesen aus „Grund“ soll der Standort längerfristig gesichert werden. Die vorhandenen Reserven in „Grenis“ belaufen sich auf derzeit 1,5 Mio. m³, die bei einer jährlichen Abbaurrate von 100.000,00 m³ 15 Jahre ausreichen.“

(Unterstreichung und Hervorhebung stammt vom Unterzeichner)

Hieraus folgt, dass mit dem Abbau in „Grund“ offensichtlich die derzeitige Genehmigungssituation am Standort „Krenis“ umgangen werden soll.

Weiter folgt aus diesen Ausführungen in der Sitzungsvorlage, dass an dem Standort „Grund“ das gesamte Kiesvorkommen abgebaut werden soll, und nicht lediglich auf der Fläche von 4 ha, wie dies aktuell im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (wohl) beantragt ist.

3. Keine Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 24 LplG.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Vorhaben nicht nur ein, sondern drei (!) raumordnerische Ziele entgegenstehen. Es handelt sich hierbei um

- das Ziel 5.1.2 des Landesentwicklungsplans (überregional bedeutsamer Natur- und Landschaftsraum – hier: Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope),
- das Ziel „schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplanes (Produktionswald), sowie
- das Ziel „Ausschlussgebiet für regionalbedeutsame Rohstoffgewinnung nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „oberflächennahe Rohstoffe (Geomorphologie)“.

Diese Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen zwingend zu beachten und auch im Wege der Abwägung nicht überwindbar. Die Voraussetzungen für eine Zielabweichung von diesen drei raumordnerischen Zielen sind nicht gegeben.

a) Entgegen den Ausführungen in der Beschlussvorlage werden die Grundzüge der Planung im Sinne von § 24 Landesplanungsgesetz berührt. Der Maßstab hierfür entspricht dem in § 31 Abs. 2 BauGB, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 16.12.2010 – 4 C 8/10 – ausführt. In dieser Entscheidung heißt es wie folgt (Rz. 26 zitiert nach juris):

„Wann eine Planänderung die Grundzüge der Planung berührt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern hängt von der jeweiligen Planungssituation ab (Urteil vom 18. November 2010 – BVerwG 4 C 10.09 – Rn. 37). Wie auch im Fall des § 31 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von minderm Gewicht ist, nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen. Bezogen auf dieses Willen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption ("Grundgerüst") in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Willen gedeckt sein; es muss – mit anderen Worten – angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (Urteile vom 4. August 2009 – BVerwG 4 CN 4.08 – BVerwGE 134, 264 Rn. 12, vom 29. Januar 2009 – BVerwG 4 C 16.07 – BVerwGE 133, 98 Rn. 23 und vom 9. März 1990 – BVerwG 8 C 76.88 – BVerwGE 85, 66 <72>).“

Eine Abweichung muss daher – sollten sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Willen gedeckt sein, es muss angenommen werden können, dass die Abweichung (hier die Zielabweichung) noch im Bereich dessen liege was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte.

Dies kann vorliegend in keinem Fall angenommen werden, zumal dem Vorhaben drei raumordnerische Ziele entgegenstehen. Der Umstand, dass das Vorhaben angeblich den Vorgaben der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 03.07.2017 zur Rohstoff-sicherung entspricht, kann hierbei keine Beachtung finden. Dies umso mehr, als es sich bei diesem Beschluss offensichtlich um eine regionalverbandsinterne Abstimmung handelt. Maßgeblich ist dagegen vielmehr, was zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des derzeit gültigen Regionalplans gewollt war.

Das Beteiligungsverfahren zur jetzigen Fortschreibung des Regionalplans, mit der Möglichkeit zur Äußerung und Stellungnahme hierzu, soll offensichtlich erst im Frühjahr nächsten Jahres „starten“, wie auch in der Informationsveranstaltung am 13.11.2017 seitens des Vertreters des Regionalverbands mitgeteilt wurde.

- b) Der in § 24 LplG vorausgesetzte „Einzelfall“ setzt regelmäßig einen „Härtefall“ (vgl. hierzu Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.05.2013 – 4 B 59/12 –) voraus.

Damit wird eine weitere Parallele zu der Befreiungsvorschrift des § 31 Abs. 2 BauGB hergestellt, wonach eine Befreiung unter anderem dann gewährt werden kann, wenn die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde (so ausdrücklich auch das VG Stuttgart, Urteil vom 05.02.2013 – 2 K 287/12 –).

Ein solcher Härtefall ist vorliegend nicht gegeben. Wie ausgeführt, ist nach derzeitigem Genehmigungsstand zugunsten des Vorhabenträgers der Kiesabbau auf mehrere Jahre gesichert und damit eine entsprechende Kiesabbaureserve gegeben. Ein Härtefall besteht damit nicht. Unabhängig hiervon ist eine zeitliche Komponente (kein Zuzuwarten) nicht geeignet, einen Härtefall zu begründen. Dies auch nicht im Hinblick darauf, dass eine Fortschreibung des Regionalplans in zeitlicher Hinsicht nicht absehbar sein soll.

- c) Die Zielabweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten auch nicht vertretbar. Die Tatsache, dass vorliegend von drei raumordnerischen Zielen abgewichen werden soll, impliziert, dass grundsätzlich keine raumordnerische Vertretbarkeit gegeben ist. Weshalb in dieser Situation ausnahmsweise gleichwohl eine „Vertretbarkeit“ gegeben sein soll, erschließt sich nicht und ist auch nicht dargelegt.

Die Ausführungen unter 3.1 der Sitzungsvorlage belegen, dass die Bedeutung der raumordnerischen Ziele in rechtlicher Hinsicht und deren Berücksichtigung im Rahmen einer Zielabweichung verkannt werden.

Offensichtlich wird mit den Ausführungen hierzu in der Sitzungsvorlage versucht, die raumordnerischen Ziele nur in geringem Umfang als betroffen darzulegen. Dieser Ansatz ist rechtlich verfehlt.

In diesem Zusammenhang ist es verfehlt, inhaltlich auf eine naturschutzfachliche Voreinschätzung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) durch einen Gutachter abzustellen, der zum Ergebnis gelangt, dass keine Ausschlussgründe erkennbar bzw. naheliegen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das angesprochene „Ergebnis“ nicht vorliegt, auch nicht dem Planungsausschuss.

Darüber hinaus ist diese argumentative Zielrichtung des Gutachters, wonach „keine Ausschlussgründe“ naheliegend seien, unter raumordnerischen Gesichtspunkten verfehlt. Raumordnerisch kommt es nicht auf Ausschlussgründe an. Befremdlich sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen, wonach „der Gutachter und die Verwaltung nicht zum Schluss gekommen seien, dass ein Verlust von naturschutzfachlichen wertvollen empfindlichen Lebensräumen des Biotopsverbunds in hohem Maße stattfindet.“

4. Konkurrierende Raumnutzungen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg sich mit Datum vom 16.11.2017 zum vorliegenden Verfahren bzw. dem Kiesabbau „Grund“ geäußert hat. Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen wurde jedoch das Zielabweichungsverfahren vorliegend „erst“ am 17.11.2017 „eingeleitet“. Es drängt sich damit die Vermutung auf, dass der Regionalverband bereits im Vorfeld in der Sache tätig war (auch in der Vorbereitung der Sitzungsvorlage), wie z.B. Abklärung mit der Forstbehörde, obwohl das Zielabweichungsverfahren noch nicht eingeleitet war.

Inhaltlich ist festzuhalten, dass es sich bei den betroffenen Flächen um produktionsbedeutsame Waldflächen handelt, die als hochwertige Standorte zu klassifizieren sind. Der Umstand, dass eine sachgerechte Rekultivierung eine befristete Waldumwandlung gem. § 11 Landeswaldgesetz rechtfertigen kann, ist jedoch im Rahmen einer raumordnerischen Zielsetzung „Forstwirtschaft“ bzw. einer Abweichung hiervon nicht von Bedeutung. Denn auch im Rahmen einer späteren Rekultivierung wird die raumordnerische Zielsetzung Forstwirtschaft erheblich und auf lange Sicht beeinträchtigt, da davon auszugehen ist, dass ein heutiger Zustand und Bestand an Wald im Falle eines Kiesabbaus und späterer Rekultivierung frühestens in 100 Jahren (Zeitraum für Kiesabbau, Rekultivierung, Wiederaufforstung und Erreichen des jetzigen Waldbestandes) wieder erreicht sein dürfte.

Soweit beabsichtigt sein soll, zukünftig keine Vorräumegebiete hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Produktionsfläche mehr in den Regionalplan aufzunehmen, ist dieser Umstand, so er denn im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans tatsächlich dann auch erfolgt, im jetzigen Zeitpunkt und der vorgesehenen Zielabweichung ohne Belang.

Wenn zu Ziff. 4.2 ausgeführt ist, dass die geplante Zielabweichung innerhalb des vom Regionalverband beschlossenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt, ist dies mindestens missverständlich. Bisher beschlossen wurde offensichtlich (am 03.07.2017) die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zur Rohstoffplanung als **Entwurf**. Damit steht die beabsichtigte Fortschreibung am Anfang und das entsprechende Verfahren ist erst noch durchzuführen, wie auch in dem Beschlussvorschlag zur Sitzungsvorlage am 03.07.2017 ausgeführt ist.

Auch die weiteren Ausführungen, mit welchen versucht wird, einen geringen Eingriff darzustellen, zeigen, dass das rechtliche Verständnis hinsichtlich einer Zielabweichung verkannt wird. Gleiches gilt im Hinblick auf die Ausführungen im Rahmen der Gesamtbeurteilung zur beantragten Zielabweichung (vgl. Ziff. 5) auch hier wird versucht – inhaltlich im Übrigen unzutreffend – den Eingriff als geringfügig darzustellen.

5. Die Thematik „Grundwasser/Trinkwasser“ ist im Rahmen der Zielabweichung mit großem Gewicht zu berücksichtigen.

Der hier interessierende Grundwasserbereich ist sehr ergiebig. Nach Einschätzung des Geologen Tauchmann ist im dortigen Bereich (es existieren über die Quelfassungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes hinaus noch weitere Quelfassungen) insgesamt mindestens 240 l/s Trinkwasser entstehen und austreten. Dieses in der Raumschaft einmalige Trinkwasservorkommen in erstklassiger und hervorragender Qualität wird durch das beabsichtigte Vorhaben nicht nur gefährdet, sondern tatsächlich beeinträchtigt.

Verfehlt und unzureichend sind in diesem Zusammenhang Aussagen des Betreibers, wonach eine Verschmutzung des Grundwassers deshalb ausgeschlossen sei, weil in den eingesetzten Maschinen biologisch abbaubares Hydrauliköl verwendet werde.

Dies mag zwar ein Aspekt sein, zeigt aber, dass die Thematik „Grundwasser“ und dessen Bildung grundlegend verkannt werden. Denn durch den Abbau des Kieses wird ein Großteil der Kiesfilterschichten beseitigt. Eine Neubildung und Anreicherung von Trinkwasser wird damit in der weiteren Zukunft ausgeschlossen.

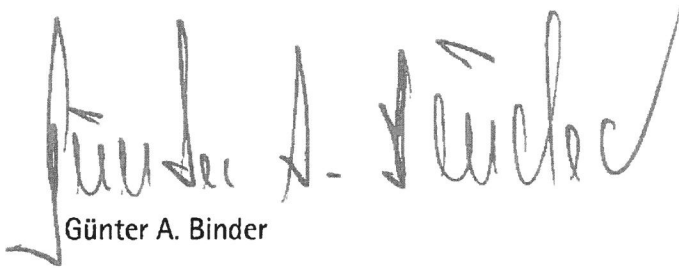
6. Im Hinblick auf die Ergiebigkeit des dortigen Bereichs hinsichtlich der Trinkwasserbildung und -anreicherung (vgl. oben) ist offenkundig, dass das bisherige Wasserschutzgebiet erheblich zu gering bemessen ist. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Wasseranreicherungsgebiete gerade in dem für den Kiesabbau vorgesehenen Bereich liegen. Wenngleich das geplante Vorhaben nicht im derzeitigen Wasserschutzgebiet liegt, ist doch festzuhalten, dass die Trinkwasserbildung gerade und insbesondere in dem Bereich stattfindet, in welchem die zum Abbau beabsichtigten Kiesschichten vorhanden sind.
7. Soweit ausgeführt wird, dass Kiesabbau vielfach in Wasserschutzgebieten stattfindet, belegt dies eine verkürzte Sichtweise. Soweit z.B. Nassabbaugebiete in Wasserschutzgebieten zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt werden (Pfullendorf, Rulfingen, Ostlach), mag dies möglicherweise unproblematisch sein. Vorliegend geht es jedoch darum, dass sich in dem Wasserschutzgebiet und darüber hinaus erstklassiges Trinkwasser bildet, welches zur Trinkwasserversorgung der dortigen Raumschaft dient. Ein Vergleich mit Freizeitinteressen ist damit gerade nicht statthaft.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem geplanten Vorhaben in erster Linie den wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers entsprochen werden soll. Dies zum Nachteil und zu Lasten der öffentlichen Trinkwasserversorgung, welche als öffentliche Aufgabe und Daseinsvorsorge in erheblichem öffentlichem Interesse liegt.

Ungeachtet dessen liegen die Voraussetzungen für eine Zielabweichung nicht vor. Dies umso mehr, als es im Regionalverbandsgebiet zahlreiche weitere Kiesabbaustandorte gibt, so dass nicht auf den vorliegenden Standort „Grund“ zurückgegriffen werden muss, nur weil dieser aus Sicht des Vorhabenträgers für ihn günstig liegt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Günter A. Binder

Bürgermeister Gemeinde Baienfurt
und Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung
Baienfurt-Baindt



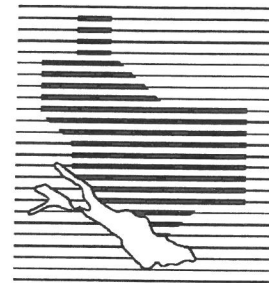
Elmar Buemann

Bürgermeister Gemeinde Baindt
und stv. Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung
Baienfurt-Baindt

06

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

CDU-Gemeindeverband Vogt
Herrn Roland Banzhaf
An der Halde 23
88267 Vogt

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-25
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
koeberle@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen
12.10.2017

Unser Zeichen
Fr/Do/Kö

Datum
19. Oktober 2017

Fragensammlung CDU-Ortsverbandes Vogt zum Kiesabbau in Grund

Sehr geehrter Herr Banzhaf,

wie in Ihrem Schreiben vom 12.10.2017 erbeten, die Beantwortung Ihrer Fragen aus der Sicht des Regionalverbandes. Wir werden den in identischer Form von Herrn Dr. Wenzel vorliegenden Fragenkatalog zusammen mit den von Herrn Scharpf aufgeworfenen Fragen den Mitgliedern unseres Planungsausschusses vor dessen Sitzung am 28.11.2017 vorlegen.

Zu Ihrem Fragenkatalog verweisen wir auf unser Schreiben an die Gemeinde Vogt vom 13.10.2017, in dem einige Ihrer Fragen beantwortet werden sowie auf die folgenden Ausführungen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden die Räume für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung flächendeckend auf der Grundlage vorhandener Lagerstättenkenntnisse gesucht und in einem ersten Schritt die mit Ausschlusskriterien belegten Flächen ausgesondert. Die einer weiteren Bewertung unterzogenen Flächen werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Kapitel „Rohstoffsicherung“ transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Der Regionalverband hat im Rahmen der Erstellung der künftigen Kiesabbaukonzeption weitere Alternativen geprüft. Dass das Interessengebiet „Grund“ nicht in der KMR (Karte Mineralische Rohstoffe) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau enthalten ist, liegt daran, dass diese Lagerstätte vor der Erkundung durch den Vorhabenträger nicht bekannt war. Auf der Suche nach potenziellen Lagerstätten erkunden die Unternehmen auch in Eigenregie.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wird das Planungskonzept zuerst den zuständigen Gremien des Verbandes vorgelegt. Seien Sie versichert, dass wir ein stimmiges regionales Planungskonzept erarbeitet haben und dieses im Rahmen der Umweltprüfung auch gewissenhaft abwägen werden. Nach Veröffentlichung dieser Unterlagen haben Sie Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Betreffend des Landschaftsbildes soll hier teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dem bereits ein Durchbruch in der Endmoräne wegen Straßenführung der L 317 vorliegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung

der Abbaustelle das Landschaftsbild wieder hergestellt werden. Darüber hinaus ist das Vorhaben aufgrund umliegender Waldgebiete nur in begrenztem Umfang einsehbar.

Durch den langen Planungsbedarf für die Fortschreibung des Regionalplanes ist eine Situation entstanden, die die Unternehmen in Einzelfällen zur Sicherstellung ihrer Versorgung zwingt, in vorgezogene Verfahren einzusteigen, wie z.B. Zielabweichungsverfahren. Hierbei prüft das Regierungspräsidium zunächst, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens gegeben sind. Dabei handelt es sich um die raumordnerische Prüfung eines Vorhabens mit der Klärung der Frage, ob bei einem Ausschluss für den regional bedeutsamen Rohstoffabbau nach dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ vom betroffenen Ziel der Raumordnung unter Beachtung von Auflagen abgewichen werden kann. Die Zielabweichung ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren!

Zur Frage der Änderung der Einstufung des bisherigen Ausschlussgebiets verweisen wir auf unser oben angeführtes Schreiben an Herrn Bürgermeister Smigoc.

Unter den verkehrslenkenden Maßnahmen ist die verkehrliche Anbindung des Standortes „Grund“ für den Kiestransport gemeint. Aus Sicht des Regionalverbandes sollte der Verkehr weder durch Grund noch durch Wassers führen, sondern über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324. Inwieweit Verbesserungsmaßnahmen an der L 324 erreicht werden können, wäre mit der Fachverwaltung und dem Vorhabenträger abzustimmen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden die im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesenen „Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft“ zusammen mit der Fachbehörde und dem Referat Hydrogeologie des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau erörtert und im Bedarfsfalle neu abgegrenzt. Den Sachstand haben wir in unserem Schreiben an die Gemeinde Vogt dargelegt. Die das geplante Kiesabbaugebiet „Grund“ umgebenden Wasserschutzgebiete sind dem Regionalverband bekannt und liegen in der neuesten Abgrenzung vor. Die in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Regionalplanes aufgeführten Wasserschutzgebiete entsprechen teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand. Es erfolgten sowohl Neuabgrenzungen als auch Neuausweisungen.

Mit freundlichen Grüßen



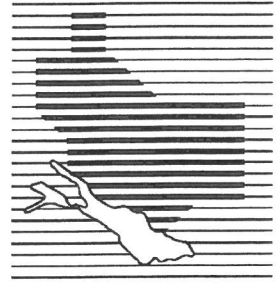
Wilfried Franke
Verbandsdirektor

Dieses Schreiben geht aufgrund derselben Anfrage auch an:

Herrn
Dr. Christoph Wenzel
Greutbühl 106
88267 Vogt

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



06

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Herrn
Dr. Christoph Wenzel
Greutbühl 106
88267 Vogt

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-25
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
koeberle@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen
16.10.2017 (Mail)

Unser Zeichen
Fr/Do/Kö

Datum
19. Oktober 2017

Anfrage zum geplanten Kiesabbau in Vogt-Grund

hier: Fragenkatalog, der an die Mitglieder des Planungsausschusses weitergeleitet werden soll

Sehr geehrter Herr Dr. Wenzel,

wie in Ihrem Schreiben vom 16.10.2017 erbeten, werden wir Ihren Fragenkatalog zusammen mit den von Herrn Scharpf aufgeworfenen Fragen den Mitgliedern unseres Planungsausschusses vor dessen Sitzung am 28.11.2017 vorlegen.

Zu Ihrem Fragenkatalog verweisen wir auf unser Schreiben an die Gemeinde Vogt vom 13.10.2017, in dem einige Ihrer Fragen beantwortet werden sowie auf die folgenden Ausführungen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden die Räume für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung flächendeckend auf der Grundlage vorhandener Lagerstättenkenntnisse gesucht und in einem ersten Schritt die mit Ausschlusskriterien belegten Flächen ausgesondert. Die einer weiteren Bewertung unterzogenen Flächen werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Kapitel „Rohstoffsicherung“ transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Der Regionalverband hat im Rahmen der Erstellung der künftigen Kiesabbaukonzeption weitere Alternativen geprüft. Dass das Interessengebiet „Grund“ nicht in der KMR (Karte Mineralische Rohstoffe) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau enthalten ist, liegt daran, dass diese Lagerstätte vor der Erkundung durch den Vorhabenträger nicht bekannt war. Auf der Suche nach potenziellen Lagerstätten erkunden die Unternehmen auch in Eigenregie.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wird das Planungskonzept zuerst den zuständigen Gremien des Verbandes vorgelegt. Seien Sie versichert, dass wir ein stimmiges regionales Planungskonzept erarbeitet haben und dieses im Rahmen der Umweltprüfung auch gewissenhaft abwägen werden. Nach Veröffentlichung dieser Unterlagen haben Sie Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Betreffend des Landschaftsbildes soll hier teilweise in den Randbereich des Endmoränenwalls eingegriffen werden, in dem bereits ein Durchbruch in der Endmoräne wegen Straßenführung der L 317

vorliegt. Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wieder hergestellt werden. Darüber hinaus ist das Vorhaben aufgrund umliegender Waldgebiete nur in begrenztem Umfang einsehbar.

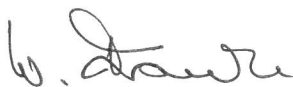
Durch den langen Planungsbedarf für die Fortschreibung des Regionalplanes ist eine Situation entstanden, die die Unternehmen in Einzelfällen zur Sicherstellung ihrer Versorgung zwingt, in vorgezogene Verfahren einzusteigen, wie z.B. Zielabweichungsverfahren. Hierbei prüft das Regierungspräsidium zunächst, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens gegeben sind. Dabei handelt es sich um die raumordnerische Prüfung eines Vorhabens mit der Klärung der Frage, ob bei einem Ausschluss für den regional bedeutsamen Rohstoffabbau nach dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ vom betroffenen Ziel der Raumordnung unter Beachtung von Auflagen abgewichen werden kann. Die Zielabweichung ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren!

Zur Frage der Änderung der Einstufung des bisherigen Ausschlussgebiets verweisen wir auf unser oben angeführtes Schreiben an Herrn Bürgermeister Smigoc.

Unter den verkehrslenkenden Maßnahmen ist die verkehrliche Anbindung des Standortes „Grund“ für den Kiestransport gemeint. Aus Sicht des Regionalverbandes sollte der Verkehrs weder durch Grund noch durch Wassers führen, sondern über eine Querverbindung von der L 317 auf die L 324. Inwieweit Verbesserungsmaßnahmen an der L 324 erreicht werden können, wäre mit der Fachverwaltung und dem Vorhabenträger abzustimmen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden die im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesenen „Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft“ zusammen mit der Fachbehörde und dem Referat Hydrogeologie des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau erörtert und im Bedarfsfalle neu abgegrenzt. Den Sachstand haben wir in unserem Schreiben an die Gemeinde Vogt dargelegt. Die das geplante Kiesabbaugebiet „Grund“ umgebenden Wasserschutzgebiete sind dem Regionalverband bekannt und liegen in der neuesten Abgrenzung vor. Die in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Regionalplanes aufgeführten Wasserschutzgebiete entsprechen teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand. Es erfolgten sowohl Neuabgrenzungen als auch Neuausweisungen.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Franke
Verbandsdirektor

Dieses Schreiben geht aufgrund derselben Anfrage auch an:

CDU-Gemeindeverband Vogt
Herrn Roland Banzhaf
An der Halde 23
88267 Vogt

eMail

Betreff: Fw: **geplanter Kiesabbau in Vogt-Grund** 16.10.2017 08:51:14
An: "Guido Köberle" <koeberle@rvbo.de>
"Ulrich Donath" <donath@rvbo.de>
Von: terlunen@rvbo.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1
Anlage_Fragen_CDU_Vogt.pdf 107.019 Bytes 14.10.2017 08:22:19

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Terlunen
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg

E-Mail: terlunen@rvbo.de
Fon: 0751 / 36354-20
Fax: 0751 / 36354-54

Original Message processed by *David*

geplanter Kiesabbau in Vogt-Grund (14-Okt-2017 8:22)

From: [Dr. Christoph Wenzel](mailto:Dr.Christoph.Wenzel)

To: info@rvbo.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie höflichst bitten, beiliegenden **Fragenkatalog an die Mitglieder des Planungsausschusses zur Kenntnis zu geben**. Herr Verbandsdirektor Franke erhält ein persönliches Exemplar auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Wenzel

Dr. Christoph Wenzel
Greutbühl 106, 88267 Vogt
T: 07527/954311 (priv.) 07529/973414 (Praxis) 0160/98382875 (mobil)

To: koeberle@rvbo.de
donath@rvbo.de

Kann die Genehmigung für ein Kieswerk im Landschaftsschutzgebiet, die eine definierte Ausnahme war, so ohne weiteres verlängert werden?

- Für das im Landschaftsschutzgebiet gelegene Abbaugelände formuliert die Schutzgebietsverordnung Ausnahmen „für den Kiesabbau bei Grenis auf der dafür bereits genehmigten Fläche“ (Bezugsdatum 1.12.1996, nach wie vor gültig). Haben die Betreiber des Kieswerks seitdem Befreiungsanträge gestellt, wie wurden diese ggf. beschieden?
- Wir verstehen diesen Passus der Verordnung auch als eine den Bürgern gegebene Garantie, dass der Kiesabbau spätestens mit Erschöpfung seiner Ressourcen endet, und dass ab dann auch das ehemalige Abbaugelände den Schutzzweck des LSG miterfüllt – und die Anwohner für die Generationen währenden Belastungen mit dem entstandenen Erholungsgebiet entschädigt werden. Welche Fakten sprechen dagegen?

Der Vorgang, dass in Grund ein bisheriges Ausschlussgebiet für die Rohstoffgewinnung direkt in ein Abbaugelände umgewandelt werden soll, ruft Irritationen hervor. Die Verlässlichkeit der Regionalplanung scheint außer Kraft gesetzt.

- Welcher Suchraum wurde zugrunde gelegt?
- Waren, bevor auch Ausschlussgebiete betrachtet wurden, alle Vorranggebiete geprüft worden?
- Welches waren die Kriterien, zu welchen Ergebnissen führte die Prüfung?
- Die Lagerstätte in Grund ist nicht vom Geologischen Landesamt ausgewählt und vorgeschlagen worden, die bei der Infoveranstaltung in Vogt vorgestellten Pläne weisen die Kiesgesellschaft Karsee GmbH & Co. KG (Geschäftsführer Dr. Mohr) als Auftraggeber aus.
- Ist es ein normaler Vorgang, wenn in Privatinitiative auf öffentlichem Grund Erkundungsbohrungen durchgeführt werden – hier übrigens auf einer Fläche, die als Ausschlussgebiet festgelegt ist?
- Wann und durch welchen Vertrag hat die Kiesgesellschaft das Recht erworben, die Rohstoffe später auch gewinnen zu dürfen?
- Hat die relative Nähe zwischen Grenis und Grund bei der Festlegung der Prüfkriterien eine Rolle gespielt? Wäre dies zulässig?
- Beim Standort Grund handelt es sich bis jetzt um ein Ausschlussgebiet aufgrund naturräumlicher Erwägungen (Hanglagen des Endmoränenwalls) – welche neuerlichen Erwägungen bzw. Erkenntnisse führen dazu, die frühere Einstufung aufzugeben?
- Warum soll der Kiesabbau in Grund über ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden? Warum wird in diesem Verfahren nicht die Gesamtabbaufläche beantragt?

Welche Lösungen beim Thema Verkehr gibt es? Die Fahrtroute Grund – Grenis durchschneidet die Gemeinde Vogt quasi der Länge nach und führt durchs Zentrum. Der

zusätzliche Schwerlastverkehr erhöht die Belastungen und Gefährdungen, Radfahrer und Fußgänger, Kinder und ältere Menschen wären besonders betroffen. Der zusätzliche Verkehr mindert den Wert als Erholungs- und Freizeitregion, den Naherholungswert speziell auch beim Holzmühleweiher. Er schadet dem Image unserer auf hohe Qualität bedachten Nahrungsmittelproduzenten, führt zu Wertverlusten bei Grundstücken und Wohnraum und beschneidet letztlich die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.

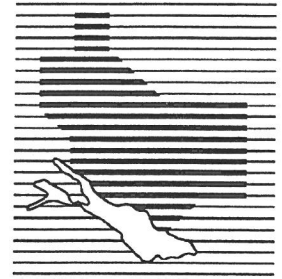
- „Verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich“ – so lautet die knappe Aussage des Regionalverbands im Steckbrief zur Kieslagerstätte bei Grund. Was in der Praxis getan würde, sollte in Grund Kies abgebaut werden, würden wir gerne wissen.
- Was soll, was kann durch diese Maßnahmen erreicht werden? Die Beseitigung potenzieller Gefahrenstellen, die Beschleunigung des Verkehrsflusses? Die Minimierung von Lärm- und stofflichen Emissionen? Die Vermeidung der Verschlechterung der Lebensqualität insgesamt?
- Welche verkehrslenkenden Maßnahmen sollen denn tatsächlich ergriffen werden und konkret an welchem Ort?
- Wären diese Maßnahmen denn alle umgesetzt, bevor der erste Kiestransporter unterwegs ist?

Gibt es Sicherheit, dass Grundwasser und Trinkwasser nicht gefährdet werden? Das Wasserreservoir unter dem Altdorfer Wald versorgt nicht nur mehrere Gemeinden, ein so großer Trinkwasserspeicher in einer weitestgehend waldbedeckten und damit gut gepufferten Lage könnte in der Zukunft noch an Bedeutung gewinnen.

- Welche Untersuchungen zu den Grundwasser führenden Schichten und zu den diversen, auch für die Trinkwassergewinnung genutzten Quellen im Raum Vogt, Wolfegg und Bergatreute standen zur Verfügung, welche werden bzw. wurden neu in Auftrag gegeben?
- Sind die Einzugsgebiete der bestehenden Trinkwasserfassungen entlang des Altdorfer Waldes bekannt?
- Aufgrund welcher Gegebenheiten ist eine mögliche Verunreinigung von Trinkwasser auszuschließen bzw. ist sie tatsächlich beherrschbar?
- Bei der Infoveranstaltung in Vogt wurde eine Rekultivierung zugesagt, die die Wiederherstellung der ursprünglichen Geländegestalt zum Ziel hat. Dies kommt der Errichtung einer Deponie gleich (Erd- oder auch Baustoffdeponie?) – warum werden die erforderlichen Anträge nicht gleich gestellt?
- In welchen Phasen soll die Kiesgrube in Grund erschlossen werden?
- Wird das eingefüllte Material und ggf. wie verdichtet, sind Basis- und Seitenabdichtungen vorgesehen, wer überwacht das angelieferte Material, die Ausführungen, und in welchem Turnus?

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Gemeinde Vogt
Herrn Bürgermeister Smigoc
Kirchstraße 11
88267 Vogt

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-25
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
koeberle@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen
12.09.2017 364.411

Unser Zeichen
Fr/Do/Kö

Datum
13. Oktober 2017

Betrieb der Asphaltmischanlage in Grenis und Kiesabbau im Bereich „Grenis“ und „Grund“ Ihr Fragenkatalog vom 12.09.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Smigoc,

der von Ihnen vorgelegte Fragenkatalog betrifft neben den Fragen der Raumordnung des Regionalverbandes auch Fragen der immissionsschutzrechtlichen, bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen, die wir mit den Fachbehörden bzw. mit dem Vorhabenträger abzustimmen bitten. Hierzu zählt die Frage, inwieweit durch den Kiesabbau westlich von „Grund“ zur Mitversorgung des Kieswerkes „Grenis“ automatisch eine Verlängerung der Betriebsgenehmigung des Asphaltmischwerkes verbunden ist.

Die Mitversorgung des Standortes „Grenis“ mit Kiesen und Sanden aus dem Standort „Grund“ wird aus der Sicht des Regionalverbandes zu einer weiteren Verlängerung der Standortsicherung „Grenis“ beitragen. Gleiches gilt für die Erweiterung des Standortes „Grenis“ nach Westen, in Richtung „Felder See“ (ca. 4 ha im Trockenabbau) und die bereits genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im bestehenden Baggersee. Der Standort Grenis zählt zu den zentralen Kieswerken der Region, in dem alle gängigen Körnungen hergestellt werden können und der als einer der Versorgungsschwerpunkte am östlichen Rand des Schussentals zu sehen ist.

Aus der Sicht des Regionalverbandes werden keine Mindestmengen jährlich abzubauenen Abbauraten angestrebt, sondern im Sinne der Nachhaltigkeit auf einen möglichst raschen Abbau verzichtet, um auf vorzeitige Neuaufschlüsse verzichten zu können.

Der Regionalverband sieht den Standort „Grund“ als Satellitenstandort zur Sicherung der Versorgung des Werkstandortes „Grenis“ für erforderlich an. Durch den gleichzeitigen Abbau an beiden Standorten kann das Verkehrsaufkommen auf der L 324 auf das vom Vorhabenträger angegebene Aufkommen beschränkt werden.

Der Standort „Grund“ liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird nach derzeitigem Stand der Fortschreibung des Regionalplanes nach Abstimmung mit den Fachbehörden (Abt. Hydrogeologie des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg und dem Referat Wasserwirtschaft des Landkreises Ravensburg) vom 05.10.2017 auch nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen werden. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass in der Region in mehreren Fällen Kiesabbau in Wasserschutzgebieten betrieben wird, einschließlich Nassabbau in der Schutzgebietenzone III B, in Einzelfällen sogar in der Schutzgebietenzone III A.

Würde die Asphaltmischanlage anstelle in „Grenis“ in „Grund“ stehen, würde dies vermutlich eine höhere Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt und der Ortsumfahrung von Vogt auf der L 324 bewirken, da zusätzlich die Asphalttransporte ins Schussental und in den östlich Bodenseekreis hinzukommen würden. Darüber hinaus müsste in diesem Fall das in „Grenis“ für die Asphaltmischanlage aufbereitete Material dem Asphaltstandort „Grund“ zugefahren werden, das zuvor von „Grund“ nach „Grenis“ zu transportieren wäre. Durch eine Verlagerung des Asphaltmischwerkes nach „Grund“ würden aus der Sicht des Regionalverbandes auch die Ortsdurchfahrten von Ober- und Unterankenreute durch Asphaltverkehre stärker belastet. Der Regionalverband sieht als wenig Sinn darin, das Asphaltmischwerk nach „Grund“ zu verlegen.

Der Standort „Grund“ ist im rechtskräftigen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ als Ausschlussgebiet für regional bedeutsamen Kiesabbau (> 5 ha) ausgewiesen. Dieser Ausschluss beruht auf folgenden 2 Ausschlusskriterien:

- „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplanes (abgeleitet aus dem forstlichen Rahmenplan 1989, der die Fläche als Produktionswald ausweist).
- Ausschluss nach naturschutzfachlichen Belangen (hier: Landschaftsbild – äußere Jungendmoränenlandschaft).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Staatsforstverwaltung den Vorhabenträger in diesem Bereich hätte bohren lassen, wenn von Seiten der Forstverwaltung nicht die grundsätzliche Bereitschaft bestanden hätte, die Fläche für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung zu stellen. Der Regionalverband wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes generell keine Produktionswälder mehr als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft ausweisen und weil sich die forstfachlichen Zielsetzungen vor dem Hintergrund der Klimaanpassungen grundlegend verändert haben.

Hinsichtlich der Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild wurden von Seiten des Regionalverbandes Regelungen getroffen, die einen Abbau im bewegten Relief der äußeren Jungendmoräne auf einen randlichen Eingriff beschränken und die aus der Sicht des Regionalverbandes als landschaftsverträglich eingestuft werden können. Darüber hinaus kann durch die geplante Wiederverfüllung der Abbaustelle eine landschaftsverträgliche Wiedereingliederung in das Landschaftsbild erfolgen.

Durch das vom Vorhabenträger angestrebte „Zielabweichungsverfahren“ nach § 24 LplG i.V.m. § 6 ROG ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den oben angeführten Ausschlusskriterien in Einklang gebracht werden und somit durch das Regierungspräsidium Tübingen aus der Sicht der Raumordnung – gegebenenfalls mit Auflagen – als genehmigungsfähig beurteilt werden kann.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes werden in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt auch die Belange der Denkmalpflege zum „Kulturdenkmal Mosisgreut“ mit in die Beurteilung einbezogen.

Zur Verbesserung der Situation der betroffenen Bevölkerung im Umfeld von technischen Anlagen sind generell die Themen der Lärm- und Staub- sowie Geruchsbelastung im Vordergrund zu sehen. Dabei sollte mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber geklärt werden, welche Verbesserungsmaßnahmen möglich und umsetzbar sind. Dabei gibt es ja bereits eine Reihe von Signalen, die zu Verbesserungen führen sollten.

Weitere Aspekte können in der Besprechung am 13.11.2017 erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Franke,
Verbandsdirektor

09



EINGEGANGEN
20. SEP. 2017



Gemeinde Vogt
Das Tor zum Allgäu

Bürgermeisteramt Vogt, Kirchstr. 11, 88267 Vogt

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Herrn Franke
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Telefon: (07529) 209-0
Telefax: (07529) 209-24
Sachbearbeiter: Peter Smigoc
Durchwahl: (07529) 209-21
Internet: www.vogt.de
E-Mail: smigoc@gemeinde-vogt.de
Aktenzeichen: 364.411
Datum: 12.09.2017

Betrieb der Asphaltmischanlage in Grenis und Kiesabbau im Bereich Grenis und Grund

Sehr geehrter Herr Franke,

für die bestehende Asphaltmischanlage in Grenis liegt eine befristete Genehmigung des Landratsamtes Ravensburg vom 04.06.2013 vor. Sie enthält unter anderem folgende Auflage / Bedingung (siehe I. Ziff. 4): „Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die naturschutzrechtliche Erlaubnis gelten längstens bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss des genehmigten Kiesabbaus in der Kiesgrube Grenis, Gemarkungen Amtzell und Wangen“.

In der Begründung zu dieser Genehmigung wird dies dahingehend entsprechend ergänzend erläutert, dass die Genehmigungsfähigkeit der Anlage jedoch nur solange gegeben ist, wie in der Kiesgrube „Grenis“ nach den jeweiligen Genehmigungen bzw. Planfeststellung Kies abgebaut wird, siehe hierzu IV. Ziff. 8 der o. g. Genehmigung.

Für den Kiesabbau liegt die Planfeststellung des Landratsamtes Ravensburg vom 08.06.2011 vor. Danach ist der Kiesabbau befristet bis 31.12.2025 (siehe I. Ziff. 2 der Planfeststellung).

Im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans ist eine Erweiterung der Abbaufäche in Grenis dargestellt sowie ein neues Abbauggebiet im Bereich des Altdorfer Waldes im Ortsteil Grund der Gemeinde Vogt.

Nach den vorliegenden Aussagen zur Regionalplanung und des künftigen Betreibers soll der Abbau in Grund dazu dienen, die Anlage in Grenis zu bedienen. Wir gehen deshalb davon aus, dass bei Umsetzung dieser Konzeption, die als „Satellitenkonzept“ bezeichnet wurde, eine Verlängerung des Betriebes der Asphaltmischanlage in Grenis verbunden sein dürfte.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus unseren Kommunen wie auch wir haben bezüglich des Betriebs der Asphaltmischanlage und der zusätzlichen Abbauflächen in der vorgesehenen Konzeption Bedenken und sehen dies sehr kritisch. Auch durch vielfältige Rückmeldungen aus der Bevölkerung stellen sich uns verschiedene Fragen.

Wir haben deshalb unsere derzeitigen Fragen nachfolgend formuliert und bitten Sie um Beantwortung. Da die Fragen verschiedene Bereiche betreffen, senden wir unser heutiges Schreiben an die im unten aufgeführten Verteiler genannten Stellen.

Im Einzelnen haben wir derzeit folgende Fragen:

Standorte Kiesabbau:

1. Bedeutet die Erteilung einer Genehmigung für einen Abbau in Grund und Belieferung von Grenis die Grundlage für eine Verlängerung des Kiesabbaus und des Betriebs der Asphaltmischanlage in Grenis?
2. Welche Mengen an Kies und Sand sind in Grenis noch vorhanden und wie lange kann dort noch abgebaut werden / wie lange reicht dies noch für einen „normalen“ Betrieb?
3. Wie ist die Qualität des in Grenis noch vorhandenen Abbaumaterials?
4. Gibt es Mindestmengen, die in Grenis abgebaut werden müssen?
5. Wie kann bei dem zusätzlichen Standort in Grund der Grundwasserschutz gewährleistet werden? Diese Frage ergibt sich insbesondere durch die vorgesehene Abbaumächtigkeit.
6. Ist der zusätzliche Standort in Grund tatsächlich notwendig?
7. Kann ein Ende des Kiesabbaus in Grenis rechtlich verbindlich fixiert werden?

Asphaltmischanlage Grenis:

8. Herr Freuding von der Deutsche Asphalt GmbH hatte beim Ortstermin am 17.07.2017 mitgeteilt, dass er ein Budget für Verbesserungsmaßnahmen bei der Asphaltmischanlage in Grenis in Höhe von 500.000 € hat. Dies freut uns. Welche Möglichkeiten gibt es und bis wann kann mit einer Umsetzung gerechnet werden, den Betrieb der Asphaltmischanlage hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu verbessern (Staub, Lärm, Geruch).
9. Als Energieträger wird Braunkohlestaub verwendet. Welche Fahrbewegungen erfolgen derzeit, um die Anlage mit dem Energieträger zu versorgen?
10. Welche Möglichkeiten gibt es, einen nachhaltigeren Energieträger einzusetzen, wie z. B. (Bio)Gas? In der Nachbarschaft liegt bereits eine verfügbare Gasleitung).
11. Wie sind die Möglichkeiten, anstelle des ortsfesten Betriebs der Asphaltmischanlage eine mobile Anlage einzusetzen?
12. Gibt es Alternativstandorte für die Anlage in Grenis?
13. Auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchen rechtlichen Erwägungen wurde die Asphaltmischanlage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich genehmigt? Die Begründung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.06.2013 lässt dies nur ansatzweise erkennen.

Verkehrsaufkommen:

14. Beim Bürgerinformationsabend am 19.06.2017 wurden für den Verkehr von Grund nach Grenis insgesamt 36 Fahrbewegungen genannt. Gibt es eine Möglichkeit, dies zu reduzieren?
15. Wie würden sich Verkehrsströme ändern, wenn die Asphaltmischanlage statt in Grenis in Grund stehen würde?

Standortausweisung im Regionalplan:

16. Was hat sich geändert an den Rahmenbedingungen, dass im bisherigen Teilregionalplan der Bereich in Grund bislang als Bereich, in dem der regional bedeutsame Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen ist, bezeichnet war und nun der Abbau vorgesehen ist?

Nachbarschaft Kulturdenkmal und Demeter-Betrieb:

17. Inwieweit finden die Nachbarschaft eines Kulturdenkmals Mosisgreut und des Demeter-Betriebs Einfluss auf die Entscheidungsfindung?

Allgemein:

18. Welche Möglichkeiten sehen Sie, Betroffenheiten im Umfeld von Asphaltmischanlagen / Kiesabbaubereichen zu mindern bzw. zu verbessern?

Wir wären Ihnen für eine Beantwortung unserer Fragen dankbar und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Peter Smigoc

Bürgermeister der Gemeinde Vogt sowie stellvertretend für

Oberbürgermeister Michael Lang, Stadt Wangen i. Allgäu
Bürgermeister Clemens Moll, Gemeinde Amtzell
Bürgermeister Michael Röger, Gemeinde Waldburg
Bürgermeister Peter Müller, Gemeinde Wolfegg
Kornelia Keller, Ortsvorsteherin der Ortschaft Karsee

Verteiler:

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Herrn Franke, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg
Landratsamt Ravensburg, Herrn Sieger, Postfach 19 40 88189 Ravensburg
Kiesgesellschaft Karsee GmbH&Co.KG, Meichle+Mohr, Herrn Dr. Mohr, Steigwiesen 5, 88090 Immenstaad
Deutsche Asphalt GmbH, Herrn Freuding, Esslingerstr. 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Bankverbindungen:

Volksbank Allgäu-West	421 353 015 (BLZ 65091040) IBAN: DE18 6509 1040 0421 3530 15 BIC: GENODES1LEU
Kreissparkasse Ravensburg	48 000 440 (BLZ 650 501 10) IBAN: DE32 6505 0110 0048 0004 40 BIC: SOLADES1RVB

Kiesabbau Amtzell-Grenis und Vogt-Grund (11-Aug-2017 18:41)

From: [Max Scharpf](#)

To: info@rvbo.de

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Regionalverbandes Bodensee Oberschwaben.

Offener Brief an die Mitglieder des Regionalverbandes Bodensee- Oberschwabens.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unterm Altdorfer Wald ist ein riesiges Grundwasserreservoir.

Mit diesem Trinkwasser werden viele tausend Menschen versorgt. Unter anderem die Gemeinden Waldburg, Vogt, Baienfurt und Baidt: Waldburg vom Brunnen im Bereich von Edensbach, Vogt vom Tiefbrunnen im Damoos und von der Quelle im Rohrmoos, Baienfurt und Baidt von der äußerst ergiebigen Quelle in Weissenbronnen. Im Regionalplan wird davon ausgegangen, dass das Grundwasser im Altdorfer Wald zusammenhängend ist.

Zudem sind die Quellen vor einer erhöhten Nitratbelastung geschützt, da das Einzugsgebiet des Grundwassers erhöht liegt und zum größten Teil bewaldet ist.

Rund 20 000 Menschen sind auf dieses Wasser angewiesen.

Und es ist für uns unvorstellbar in diesem Gebiet Kies abzubauen und damit die filternden Schichten abzutragen. Werden durch den Abbau oder die Wiederverfüllung Keime ins Grundwasser eingebracht, muss das Wasser behandelt werden oder darf nicht mehr als Trinkwasser genutzt werden.

Wir sind der Überzeugung, dass im Altdorfer Wald ein Kiesabbau ausgeschlossen sein muss, so wie es im bisherigen Regionalplan auch vorgesehen ist.

Darin wird der Altdorfer Wald als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Weiter steht darin, dass dieser Bereich zur Erhaltung, der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll.

Zudem können wir uns nicht vorstellen, dass Sie das Satellitenkonzept der Firma Meichle und Mohr mittragen wollen.

Mit dieser Satellitenlösung ver Hundertfachen Sie die Anzahl der Betroffenen.

Diese Satellitenlösung besteht so noch nirgends. Bis heute wird der Kies da verarbeitet, wo er gewonnen wird.

Jetzt wird der rohe Kies an der einen Stelle ausgegraben, durch die Gemeinden gefahren und später im eigentlichen Kieswerk verarbeitet. Dann wird der verarbeitete Kies wieder in die andere Richtung gefahren.

Also ein künstlich hergestellter Mehrverkehr von LKWs.

Ab da würde dieses Konzept überall im Verbandsgebiet möglich werden.

Also im Bodenseekreis, im Kreis Sigmaringen und im Kreis Ravensburg.

Wir glauben nicht, dass es im Interesse des Regionalverbandes ist, noch mehr Verkehr zu produzieren. Die Firma Meichle und Mohr hat dutzende Kiesgruben und es ist wohl nur konsequent wenn eine Asphaltmischanlage an einem Standort steht, an dem auch der benötigte Kies vorkommt.

Wenn sich der Kies im Grenis nicht eignet, weil er zu fein ist, steht die Asphaltmischanlage am falschen Platz.

Im Entwurf des Regionalplanes steht geschrieben, dass verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich sind. Bezogen sind diese auf Wassers und Wolfegg.

Die Probleme die den Anwohnern mit ihren Familien durch den Mehrverkehr an LKWs entstehen, sind jedoch auf der gesamten Strecke zu erwarten und es erschließt sich uns nicht, warum die Bewohner von Wassers und Wolfegg schützenswerter wären als andere.

Aber es wird für uns deutlich, dass auch Sie die aufkommenden Probleme erkennen. Es steht auch ausdrücklich im Regionalplan, dass Ortsdurchfahrten vermieden werden sollen. Das ist auch in unserem Sinn.

Im Kieswerk Grenis soll die Kiesabbaufäche über die Straße hin zum Felder See erweitert werden.

Der Felder See steht seit den Sechziger Jahren unter Naturschutz. Wer darin schwimmt oder dort spaziert, riskiert eine Geldstrafe. Dieses besteht zum Schutz der Tiere und Pflanzen, die dort vorkommen. Aber wie kann es dann möglich sein, dass in Zukunft in direkter Nähe zum Felder See mit Baggern und LKWs Kies abgebaut wird ?

Ohne dass in Flora und Fauna eingegriffen wird? Tatsächlich ist der Felder See mit seiner schwimmenden Insel , die sein ihm eigenes Ökosystem begründet, ein Naturphänomen, wie es wohl wenige andere gibt. Deshalb halten wir ihn für höchst schützenswert.

Im Kieswerk Grenis wird schon seit den Sechziger Jahren Kies abgebaut.

Den damit verbundenen Verkehr haben die betroffenen Gemeinden genau so lange.

Im Altdorfer Wald, im Bereich von Schlier- Oberankenreute ist die Firma Tullius ansässig, die dort Kies abbaut. Auch hier werden im Regionalplan zusätzliche Abbauflächen ausgewiesen.

Auch in Wolfegg Roßberg ist ein großes Kiesunternehmen. Wir haben also schon sehr viel mit der Kiesgewinnung zu tun und unter den damit verbundenen Belastungen zu leiden.

Wir bitten Sie daher, halten Sie sich an den bestehenden Regionalplan.

Schützen Sie den Altdorfer Wald, vermeiden Sie Ortsdurchfahrten bei neuen Standorten zum Kiesabbau. Arbeiten Sie nicht nur den Kiesunternehmern zu, sondern schützen Sie die Menschen im Verbandsgebiet. Opfern Sie nicht unsere Natur und auch nicht unsere Straßen, die durch diesen Pendelverkehr von LKWs in kürzester Zeit massiven Schaden nehmen würden.

Im Regionalplan steht, dass vorhandene Kiesgruben soweit wie nur möglich ausgebeutet werden sollen, um neue Gruben möglichst zu vermeiden.

Es geht also eben nicht nur um wenige Hektar, sondern tatsächlich um die Grundsatzfrage, ob man den Altdorfer Wald für den Kiesabbau opfern will.

Wenn der Kiesabbau an dieser Stelle möglich wird, werden die Folgegenehmigungen auch erteilt werden. Der Kiesabbau könnte sich durch den Wald ziehen. Das alles wird möglich, wenn im Regionalplan zukünftig Flächen für den Kiesabbau im Bereich von Grund im Altdorfer Wald ausgewiesen werden.

Machen Sie sich diese Entscheidung nicht zu leicht.

Lassen Sie sich nicht durch kleine Flächen und die wenigen angegebenen LKW-Fahrten beirren. Alles wird möglich, wenn diese Fläche einmal ausgewiesen ist.

Finden Sie heraus, wieviel Kies aus dem Verbandsgebiet hinaus verkauft wird. Im Regionalplan wird davon ausgegangen, dass es die Hälfte des Kieses ist.

4,5 Millionen Tonnen!

Das sind jedoch nur Erhebungen. Keine konkreten Zahlen. Es könnte auch mehr sein.

Für einen Kiesverkauf in Länder wie Bayern, Österreich und die Schweiz! Länder, die selbst auch Kiesvorkommen haben. Diese Länder schützen die Gesundheit ihrer Menschen, ihre Natur und ihre Landschaft auf unsere Kosten. Der Eingriff in die Natur, der Einschnitt in die Lebensqualität durch Kiesabbau und durch den damit verbundenen Verkehr, muss begründet sein, muss zum Wohle der Betroffenen sein.

Nicht zum Wohle weniger Unternehmer und zum Schaden der Allgemeinheit. Die daraus entstehenden Gewinne werden privatisiert, indem man den Unternehmern zuarbeitet.

Wir meinen, dass man den Handel mit Rohstoffen wie Kies anders bewerten muss als etwa den Handel mit Maschinen.

Wir wollen, dass hieraus politisch ein Thema wird.

Wir wollen, dass damit zukünftig anders umgegangen wird.

Meine Damen und Herren,

nehmen Sie sich die Zeit, schauen Sie sich die Flächen im Altdorfer Wald an, fahren Sie die Strecke ab, auf der die Kieslaster zukünftig von Grund nach Grenis fahren.

Achten Sie auf die Einmündung, von denen die Kinder über die Straße zur Schule gehen, auf die Gemüseanbauflächen in Bioqualität, auf die Engpässe und die Parkplatzsituation an den Badeseen.

Schauen Sie sich den Felder See mit seiner schwimmenden Insel an.

Machen Sie sich Gedanken, ob Sie die Regionalplanung an dieser Stelle so weiterverfolgen wollen.

Oder ob die Planungen nicht in eine falsche Richtung gehen.

Wir haben in kurzer Zeit über 1000 Unterschriften gegen diese Planungen von Betroffenen bekommen.

Unterstützen auch Sie uns.

Mit freundlichem Gruß

Max Scharpf

Berg 15

88267 Vogt